

Bekanntmachung der Stadt Barth

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 34 „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Nelkenstraße“ der Stadt Barth, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.v.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

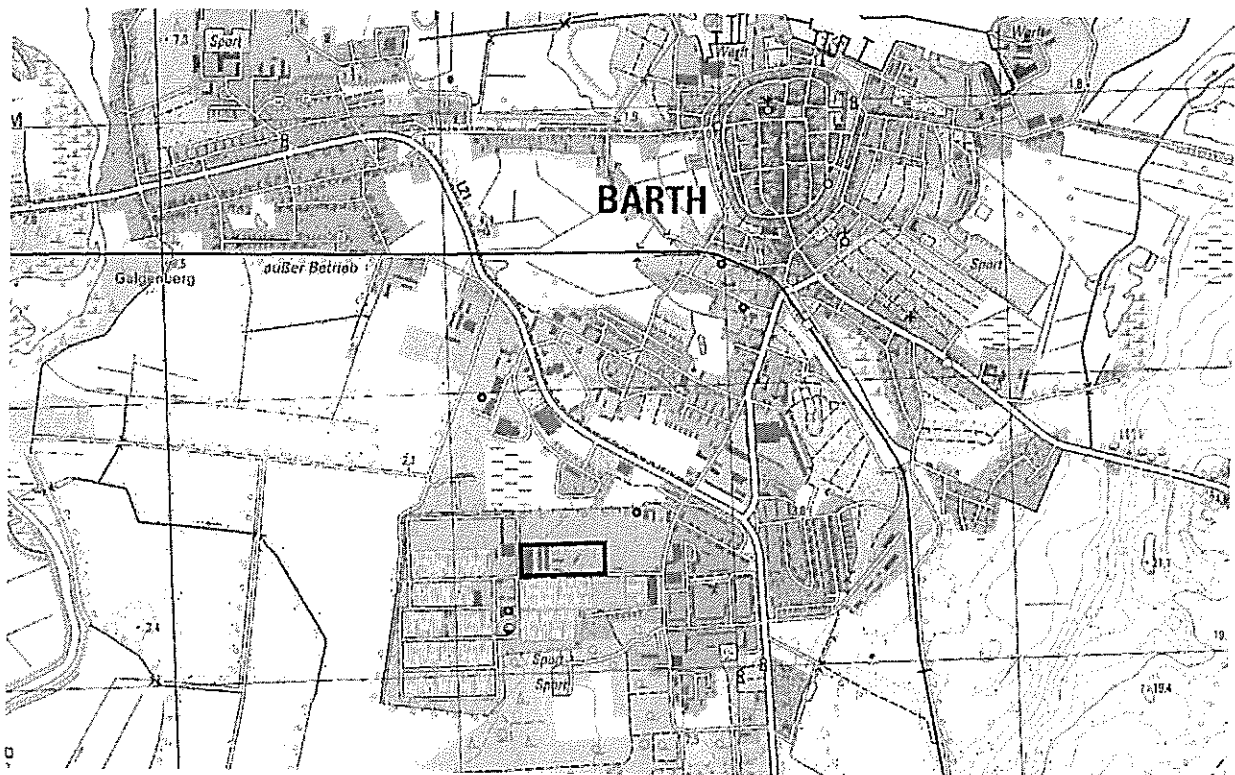
Die Stadt Barth hat in der Sitzung der Stadtvertretung am 15.03.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 34 „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Nelkenstraße“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planaufstellung ist die Sicherung des am Standort ansässigen Kleingewerbes einschließlich des weiteren Ausbaus der baulichen Entwicklung. Weiterhin werden die Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung insbesondere hinsichtlich der Einbindung in die Siedlungs- und Landschaftsstruktur geschaffen.

Der Geltungsbereich liegt im südlichen Stadtbereich in ca. 1,6 km Entfernung vom Stadtzentrum. Er wird

- im Norden durch die Flächen der ehemaligen Gewächshäuser des VEG Saatzucht
- im Osten durch das Grundstück des ehemaligen Sozialgebäudes am Parkplatz
- im Süden durch die Nelkenstraße
- im Westen durch das Betriebsgelände der Nordflor Blumenhandel Barth GmbH

begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Weiterhin wird bekannt gemacht, dass zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.v.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 34 „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Nelkenstraße“ und die zugehörige Begründung in der Zeit vom **09.07.2012 bis zum 10.08.2012** einschließlich bei der Bauverwaltung des Amtes Barth, Teergang 2 in 18356 Barth während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht bereit liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bürger können sich zudem während dieser Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung bei der Bauverwaltung des Amtes Barth, Teergang 2 in 18356 Barth informieren. Weiterhin besteht in dieser Zeit die Gelegenheit zur Erörterung der Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken zur Planung gegenüber dem Amt Barth schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Barth, den 29.06.2012



Dr. Kerth
Bürgermeister